

1 EINLEITUNG

Die OH B SE verpflichtet sich zur Einhaltung höchster ethischer Standards und bekämpft alle Formen von Korruption und Geldwäsche im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit. Der Code of Conduct und der Supplier Code of Conduct gelten parallel zu dieser Group Directive und werden durch sie vertiefend ergänzt.

1.1 Zweck des Dokumentes

Alle Mitarbeitenden und Organe sind verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche in allen Ländern und Regionen, in denen das Unternehmen tätig ist, strikt einzuhalten. Diese Group Directive dient dazu, unsere Verpflichtungen zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche festzulegen und zu sensibilisieren, dass sie von allen Mitarbeitern verstanden und eingehalten werden. Verstöße gegen diese Gesetze können schwerwiegende straf- und zivilrechtliche Folgen haben. Wir fördern eine Unternehmenskultur der Nulltoleranz gegenüber Korruption und Geldwäsche und erwarten von unseren Mitarbeitern und Geschäftspartnern, dass sie diese Werte teilen.

1.2 Geltungsbereich

Diese Group Directive Anti-Korruption und Geldwäsche (nachfolgend "Group Directive") gilt für alle Mitarbeitenden sowie Organe von Unternehmen, die mit der OH B SE verbunden sind. Eine Verbindung im Sinne dieser Group Directive liegt vor, wenn die Beteiligung unmittelbar oder mittelbar über Tochtergesellschaften mindestens 50 % an dem verbundenen Unternehmen beträgt. Dritte im Sinne dieser Group Directive sind alle Personen, die nicht Arbeitnehmer der OH B SE oder eines in der vorgenannten Weise verbundenen Unternehmens sind oder aufgrund eines Dienstvertrages Organ der OH B SE oder eines verbundenen Unternehmens sind. Diese Group Directive ist räumlich unbeschränkt. Sie gilt im In- und Ausland.

2 DEFINITIONEN

2.1 Verbot von Korruption

Korruption ist das direkte oder indirekte Gewähren, Fordern, Anbieten, Annehmen oder Versprechen von Vorteilen an Mitarbeitende oder Vertreter von derzeitigen oder potenziellen Geschäftspartnern, Amtsträgern oder diesen gleichgestellten Personen mit dem Ziel, ungerechtfertigte geschäftliche Vorteile zu erlangen oder einen Entscheidungsträger des Auftraggebers zur Verletzung seiner Dienstpflichten zu veranlassen. Es ist ausdrücklich verboten, Korruption in irgendeiner Form zu praktizieren oder sich daran zu beteiligen. Dies gilt sowohl im geschäftlichen als auch im privaten Bereich.

2.2 Verbot von Geldwäsche

Geldwäsche ist die Verschleierung der Herkunft illegal erworbener Vermögenswerte durch deren Einschleusung in den legalen Finanzkreislauf. Es ist ausdrücklich verboten, Geldwäsche in irgendeiner Form zu praktizieren oder sich daran zu beteiligen. Dies gilt sowohl im geschäftlichen als auch im privaten Bereich.

3 VERPFLICHTUNGEN

3.1 Zuwendungen

Die Annahme und Gewährung von Zuwendungen muss den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen und transparent sein. Folgende Form von Zuwendungen muss vor ihrer Annahme oder Gewährung dem Compliance Officer gemeldet werden.

Geschenke

- a) Dies gilt für Geschenke ab einem Wert von 20 €.
- b) Geschenke über 50 € sind grundsätzlich nicht zulässig. In besonderen Ausnahmefällen können sie mit schriftlicher Zustimmung des Compliance Officers genehmigt werden. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen.
- c) Ist der Wert eines Geschenkes für den Mitarbeitenden nicht ersichtlich, so ist der Wert nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen. Bei Irrtum über die Höhe des Wertes und bei Nichtgenehmigung ist das Geschenk auf eigene Kosten zurückzugeben.
- d) Übersteigt die Summe der geldwerten Vorteile in einem Monat den Freibetrag, ist der Gesamtbetrag lohnsteuerpflichtig und damit der Personalabteilung anzuzeigen. Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der arbeitsvertraglichen Tätigkeit erhaltene Zuwendungen entsprechend den geltenden Vorschriften steuerrechtlich anzuzeigen.
- e) Ein schriftlicher Antrag mit Namen der beteiligten Personen, Anlass, Datum etc. ist durch den Mitarbeitenden beim Compliance Officer einzureichen.

Bewirtungen

- a) Bewirtungen in der Zeit von 11.00 bis 15.00 Uhr („Mittagessen“) zwischen Dritten und Mitarbeitern und/oder Organen im Hause oder außer Haus ab einem Wert von 50 € pro Person anzeigepflichtig gegenüber dem Vorgesetzten und dem Compliance Officer.
- b) Bewirtungen ab 18.00 Uhr („Abendessen“) zwischen Dritten und Mitarbeitern und/oder Organen im Hause oder außer Haus sind ab einem Wert von 100 € pro Person vorab dem jeweiligen Vorgesetzten und dem Compliance Officer anzuzeigen.
- c) Für Bewirtungen, die keine „Mittag-“ oder „Abendessen“ sind, gilt 4.1 Bewirtungen lit. a) entsprechend.
- d) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Bewirtungen, die für den Mitarbeitenden nicht vorhersehbar waren. In diesem Fall hat der Mitarbeiter die Zuwendung unverzüglich nach Erhalt dem Compliance Officer anzuzeigen. Ist der Wert der Zuwendung nicht bekannt, ist dieser vom Anzeigepflichtigen nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen.
- e) Ein schriftlicher Antrag mit Namen der beteiligten Personen, Anlass, Datum etc. ist durch den Mitarbeitenden beim Compliance Officer einzureichen.

3.2 Reisen

Einladungen von Dritten dürfen nicht angenommen werden und Einladungen an Dritte dürfen nicht ausgesprochen werden, wenn zu diesen Dritten Geschäftsbeziehungen bestehen. Dies gilt nicht für vertraglich mit einem Kunden oder Lieferanten geregelte Reisekostenübernahmen für Dienstreisen. Weiterhin gilt dies nicht für Reisen ohne Übernachtung mit weniger als 50 km Entfernung, gemessen vom Unternehmen oder von der jeweiligen Wohnung des Mitarbeitenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung und des Compliance Officers und sind entsprechend zu dokumentieren. Die Regelungen des 4.2 gelten ergänzend zu den unternehmensspezifischen Reiserichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Sponsoring

Leistungen der OHB SE und der mit der OHB SE in der vorgenannten Weise verbundenen Unternehmen an Dritte, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, sportlichen oder kulturellen Zwecken dienen (Sponsoring), bedürfen der Zustimmung des Vorstands/ Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft und sind dem Compliance Officer anzuzeigen.

3.4 Zahlungen für Geschäftsanbahnungen

Jegliche Zahlungen an Dritte zur allgemeinen Geschäftsanbahnung ohne konkrete Gegenleistung sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind vertraglich vereinbarte Provisionszahlungen im Erfolgsfall für

tatsächlich bestehende Geschäftsbeziehungen. In diesem Fall ist jedoch eine teilweise Rückzahlung der Provision an Dritte unzulässig.

3.5 Anzeige von Verdachtsfällen / Mitteilungspflicht

Alle Mitarbeitenden sowie Organe sind verpflichtet, jeden Verdacht auf einen Verstoß gegen die Group Directive, Richtlinien oder geltendes Recht zu melden. Zur Erfüllung dieser Meldepflicht hat das Unternehmen unter <https://www.bkms-system.com/wecreateintegrity> ein Hinweisgeberportal eingerichtet. Hinweise können auch anonym abgegeben werden.

Die Meldungen sind an den jeweils zuständigen Compliance Officer oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, an den Chief Compliance Officer der OHB SE zu richten. Der Compliance Officer ist verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen und den jeweiligen Sachverhalt zu prüfen.

Alle eingehenden Hinweise werden vom Compliance Officer dokumentiert und in einem Protokoll festgehalten.

4 KOMMUNIKATION UND SCHULUNG

Diese Group Directive wird allen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert. Es werden Schulungen zur Sensibilisierung für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche durchgeführt.

5 RECHTSFOLGEN

Ein Verstoß gegen diese Group Directive kann arbeits- und zivilrechtliche Maßnahmen sowie gegebenenfalls die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zur Folge haben. Das Unternehmen behält sich vor, nach Würdigung des Einzelfalles Strafanzeige zu erstatten, Strafantrag zu stellen oder Privatklage zu erheben.

6 INKRAFTTRETEN

Die Group Directive Anti-Korruption und Geldwäsche tritt am 20. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bislang gültige Anti-Korruptions-Anweisung vom 1. Januar 2018.